

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 018 | 2021

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Baden-Württemberg Instituts für Nachhaltige Mobilität (BWIM) vom 22.06.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17.12.2020 hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 22.06.2021 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. ABSCHNITT

Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung, Einrichtung

- (1) Das Baden-Württemberg Institut für nachhaltige Mobilität (BWIM) ist ein zentrales grundfinanziertes Institut an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft gemäß § 15 Abs. 7 LHG, welches in das Land Baden-Württemberg wirkt.
- (2) Das BWIM untersteht der Dienstaufsicht durch das Rektorat, welchem auch die rechtliche Vertretung nach außen obliegt, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter und die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (3) Das BWIM ist für die Auswahl und den Einsatz seines Personals und die Verwendung seiner Finanzen verantwortlich. Das Center of Applied Research (CAR) verwaltet dieses Personal und die Finanzen in Abstimmung mit dem Institut.
- (4) Das BWIM nimmt die Dienstleistungen des CAR gemäß dessen Aufgaben in Anspruch.
- (5) Die Zusammenarbeit zwischen Institut und Fakultäten kann jeweils bilateral geklärt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das BWIM übernimmt für den Bereich der Mobilität, mit Fokus auf nachhaltige Mobilität insbesondere folgende Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 5 LHG:
 1. Vernetzung mit anderen Institutionen, vornehmlich aus Baden-Württemberg
 2. Konzeption und Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen
 3. Forschung
 4. Weiterbildung in Kooperation mit dem IWW der Hochschule Karlsruhe
 5. Beratung
- (2) Die Maßgaben gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden beachtet und aktiv gefördert.
- (3) Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet es mit anderen Forschern und Arbeitsgruppen der Hochschule Karlsruhe, anderen Hochschulen, außerhochschulischen Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen oder Unternehmen zusammen.
- (4) Darüber hinaus wirkt das BWIM im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten im Bereich **der Lehre** mit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

¹Lehrende der HKA die – entsprechend den Bestimmungen des Kooperationsvertrags – vor Ort in Malaysia unterrichten

§ 3 Institutsmitglieder; Rollen und Aufgaben

(1) Dem BWIM gehören an:

1. professorale Mitglieder der Hochschule Karlsruhe
2. assoziierte Mitglieder, auch von anderen Hochschulen
3. Mitarbeiter
4. studentische Hilfskräfte

Die Aufnahme als Mitglied regelt § 6.

(2) Folgende Funktionen bestehen am BWIM:

1. Kollegiale Leitung und Sprecher gemäß § 4
2. Bereichsleitung gemäß § 6
3. Projektleitung gemäß Abs. 3
4. Projektmitarbeit

(3) Der Projektleitung obliegt die Gesamtverantwortung für die fachgerechte und vertragsgemäße Durchführung eines Projekts unter Beachtung der Bestimmungen der Drittmittelgeber. Diese umfasst die Verantwortung für das Projektmanagement in Abstimmung mit dem CAR sowie die inhaltliche Projektdurchführung.

§ 4 Leitung

(1) Die professoralen Mitglieder bilden die kollegiale Leitung. Die assoziierten Mitglieder und die Mitarbeiter sind beratende Mitglieder der kollegialen Leitung ohne Stimmrecht.

(2) Beschlüsse der kollegialen Leitung zur Änderung von grundsätzlichen Charakteristika des Instituts wie die Zusammensetzung der professoralen und assoziierten Mitglieder, die inhaltliche Ausrichtung und Ziele müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist dem Rektorat mitzuteilen, welches dieses dem Senat zur Kenntnis (Zusammensetzung der professoralen und assoziierten Mitglieder) bzw. zur Befassung (inhaltliche Ausrichtung und Ziele) vorlegt.

(3) Die kollegiale Leitung des BWIM schlägt aus ihren Reihen einen Sprecher des Instituts und einen Stellvertreter vor. Über den Vorschlag ist abzustimmen und das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Kandidaten für Sprecher und Stellvertreter sind dem Senat mitzuteilen, welcher sie gemäß §10 Abs. (5) der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe dem Rektorat für die Ernennung vorschlägt.

(4) Hat das Institut nur ein professorales Mitglied, ist dieses ohne Abstimmung zum Sprecher vorgeschlagen. Der Sprecher kann in diesem Fall einen Mitarbeiter als Stellvertreter vorschlagen.

(5) Die Amtszeit des Sprechers und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Eine Abberufung des Sprechers oder Stellvertreters aus wichtigem Grund oder ein frühzeitiger Rücktritt vom Amt sind möglich.

(6) Die Aufgaben des Sprechers sind die laufende Verwaltung sowie der wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume. Darüber hinaus obliegen dem Sprecher, unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats und der kollegialen Leitung, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen der Hochschule Karlsruhe und den Benutzern,
2. die Regelung der inneren Organisation,
3. die Entwicklung des Instituts,
4. die Ausübung des Hausrechts in den Räumen des Instituts, soweit es über solche verfügt.

§ 5 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis begleitet die Entwicklung des BWIM insbesondere bei der Fortschreibung des Aufgabenprofils und in Fragen der Qualitätssicherung. Er berät das BWIM bei strategischen Fragestellungen und schlägt Maßnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung vor. Dazu gehören insbesondere:

- regelmäßige Überprüfung des Institutsprofils und der Schwerpunkte; Ausarbeitung von Empfehlungen

- Benennung von Gutachtern und Ombudspersonen für interne Fragestellungen im Bereich der Forschung wie z.B. die Auswahl von Projektideen und Mediation in Konfliktfällen

(2) Dem Lenkungskreis gehören stimmberechtigt an:

- die kollegiale Leitung des BWIM
- das zuständige Rektoratsmitglied
- je eine Vertretung jedes beteiligten Ministeriums

(3) Der Lenkungskreis kann mit eigenem Beschluss weitere Institutsmitglieder als beratende Mitglieder des Lenkungskreises aufnehmen.

(4) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Der Lenkungskreis tagt mindestens einmal im Semester und bei Bedarf.

§ 6 Bereiche

(1) Im BWIM können Bereiche gebildet werden. Diese werden von fachlich und wissenschaftlich ausgewiesenen Experten geleitet.

(2) Inhalte und Gliederung der Bereiche werden von der kollegialen Leitung festgelegt.

(3) Die Einrichtung oder Löschung von Bereichen muss dem Rektorat durch Vorlage des Sitzungsprotokolls angezeigt werden.

(4) Die Aufgaben der Bereichsleitung sind die inhaltliche Vertretung des jeweiligen Bereichs, die Koordination der Themenfelder sowie die fachübergreifende Mitwirkung in der Weiterentwicklung des Instituts.

(5) Die Bereichsleitungen werden durch die kollegiale Leitung gewählt. Ihre Amtsperiode endet regelmäßig mit der Amtsperiode des Sprechers. Wiederwahl ist zulässig.

II. ABSCHNITT

Benutzungsordnung

§ 7 Benutzer

(1) Mitglieder des BWIM nach § 3 Abs. 1 nutzen das Institut und seine Einrichtungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben.

(2) Andere Mitglieder der Hochschule Karlsruhe oder anderer Hochschulen gemäß LHG können vom Sprecher gemäß § 8 Abs. 4 als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden. Die Zuständigkeit des Rektorats bleibt unberührt.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Mitarbeiter, die für das Institut tätig sind, sind Mitglieder des BWIM nach § 3 Abs. 1. Es bedarf keiner weiteren Zulassung.

(2) Professorale und assoziierte Mitglieder gemäß § 3, Abs. 1 können im Institut aufgenommen werden. Zur Aufnahme ist gegenüber der kollegialen Leitung darzulegen, welche Ziele und Aufgaben mit der Mitgliedschaft im BWIM verfolgt werden. Darüber hinaus ist die fachliche Kompetenz aufzuzeigen. Die Mitgliedschaft professoraler Mitglieder in Forschungsinstituten der Hochschule Karlsruhe bleibt davon unberührt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die kollegiale Leitung im Benehmen mit dem Lenkungskreis. Es besteht Anzeigepflicht gemäß § 4, Abs. 2

(4) Benutzer nach § 7 Abs. 2 haben die Zulassung schriftlich beim Institut zu beantragen. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung, die nutzungsberechtigten Personen sowie die etwaigen Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzugeben. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Ressourcen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten – insbesondere das Genehmigungserfordernis durch das Rektorat – bleiben unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Benutzer) haben das Recht, die Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu benutzen sowie die vom Institut angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. die Geräte und die sonstigen Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu behandeln,
2. ihre Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
3. Störungen, Beschädigungen und Fehler an den Einrichtungen unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des Instituts zu melden,
4. in den Räumen des Instituts sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte und Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten

§ 10 Ausschluss und Rücktritt

(1) Professorale und assoziierte Mitglieder können vom BWIM ausgeschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies vorschlagen und mindestens zwei Drittel für einen Ausschluss stimmen. Hat das Institut nur zwei stimmberechtigte Mitglieder, wird auf §13 verwiesen.

(2) Durch eigene schriftliche Erklärung zum Austritt können professorale und assoziierte Mitglieder aus dem Institut ausscheiden.

(3) Benutzer des Instituts, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Festlegungen verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Der Anspruch der Hochschule auf ein vereinbartes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 Entgelt

(1) Die Dienstleistungen des BWIM zur Durchführung von Dienstaufgaben werden, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4, innerhalb der Hochschule unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die bei Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet und zu Lasten der Mittel, die dem Benutzer zur Verfügung stehen, verrechnet werden.

(2) Nehmen Benutzer im Rahmen einer Nebentätigkeit Personal, Einrichtungen oder Material des Instituts in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelt verpflichtet.

(3) Für Dienstleistungen des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend § 41 LHG und den rechtlichen Regelungen festzusetzen und in Rechnung zu stellen. Können die Kosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

(4) Für Dienstleistungen des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt werden, sind die entstehenden Kosten grundsätzlich zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen.

§ 12 Haftung

- (1) Für Haftung und Schadenersatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts, des Beamtenrechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Sofern der Sprecher oder sein Stellvertreter ihren Pflichten nachkommen, haften sie nicht für andere Institutsmitglieder, sonstige Mitglieder der Hochschule oder für dem Institut zugewiesene Einrichtungen und Räume.
- (3) Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung.

§ 13 Auflösung

- (1) Das Institut wird vom Senat aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts die Auflösung vorschlägt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für die Auflösung stimmt.
- (2) Das Institut wird vom Senat aufgelöst, wenn die Grundfinanzierung nicht mehr gewährt wird und der Lenkungsreis daraufhin eine Stellungnahme vorgenommen hat.
- (3) Laufende Forschungsprojekte des aufgelösten Instituts werden im Institut für Angewandte Forschung weitergeführt.
- (4) Die finanziellen und materiellen Mittel des aufgelösten Instituts werden dem CAR zugewiesen, welches sie für die Unterstützung der Forschung an der Hochschule Karlsruhe einsetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 24.06.2021

gez.

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 25.06.2021